

Problemschwerpunkte des UVP-
Rechts im Windenergiebereich

Herausforderungen bei der
Durchführung der UVP-Prüfung

Monika Agatz



"I know nothing about the subject,
but I'm happy to give you my expert opinion."

Die **Angst** der Behörde vor der **UVP** ist die Angst vor **Verfahrensfehlern** und dem **Erörterungstermin**

geklärt

materielle Bewertungen sind keine relativen Verfahrensfehler

aber

schwere Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung sind absolute Verfahrensfehler
weitere Fehler können entscheidungserhebliche relative Verfahrensfehler sein

gefordert:
Gleichwertigkeit

§ 1 Abs. 4 UVPG

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht näher bestimmen oder die **wesentlichen Anforderungen** dieses Gesetzes nicht beachten.

tatsächlich:
Vorrang auch bei Abweichung?

BR-Drs. 268/17 (9. BImSchV)

Diese Regelungen sind für den Fall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren maßgeblich.

BVerwG 7 C 1.15

9. BImSchV ist **abschließendes Verfahrensrecht** für UVP im BImSchG-Verfahren, keine ergänzende Anwendung des UVPG

Versuch einer weitgehenden Harmonisierung
aber

Was ist mit **erkennbaren Abweichungen** in „wesentlichen Anforderungen“?

Ist die Durchführung eines **Erörterungstermins** eine „wesentliche Anforderung“ des UVPG?

§ 18 UVPG

Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

(= kein Wegfall des Erörterungstermins auf Grund einer Behördenentscheidung möglich)

§ 16 der 9. BImSchV

Ein Erörterungstermin findet nicht statt,
wenn...

die erhobenen Einwendungen nach der
Einschätzung der Behörde keiner
Erörterung bedürfen.

Das gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

nach Auffassung des BVerwG 7 C 1.15: **nein**

Ein kleiner, aber entscheidender **Unterschied**....

§ 22 UVPG

Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die **Unterlagen**, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

...

Die zuständige Behörde soll von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV

Wird das **Vorhaben** ...während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn

....

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

...der große **Unsicherheit** auslöst.

statt Angabe der Internetseite der Genehmigungsbehörde soll Deeplink benannt werden
amtliche Bekanntmachungen zu unscheinbar, Schriftgröße zu klein
keine bürgergerechte Sprache
Lageplan in öffentlicher Bekanntmachung abdrucken
aktive Einholung von Stellungnahmen von Umweltverbänden
fehlende Auslegung der Typenprüfung
keine Auslegung nachgereichter Unterlagen

BULLSHIT

**NICHT
RELEVANTE
FEHLER**

Aufforderung zur Erhebung von „Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur“

Hinweis auf materielle Präklusion

Behörde geschlossen an einem Tag des Auslegungszeitraums

fehlende Auslegung einzelner (weniger relevanter) Unterlagen

fehlende erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügiger Änderung

Änderungsgenehmigung statt Neugenehmigung, wenn dies keine Relevanz

für die Frage der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung hat

unterbliebene, später nachgeholte Beteiligung einer Behörde

Schutzgüter und Umweltauswirkungen

altvertraute Unbekannte

biologische Vielfalt / Klima / Sachgüter / Wechselwirkungen

neue Unbekannte

Fläche / kulturelles Erbe / Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

jenseits der **Systemgrenzen**

Nullvariante / Projektvarianten / Verwertung und Beseitigung von Abfällen

...und wo ist eigentlich?

optisch bedrängende Wirkung



die **Zauberformel:**

nach Maßgabe des Fachrechts

soweit diese Angaben für die Entscheidung über die Zulassung
des UVP-pflichtigen Vorhabens erforderlich sind
nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulassung
des UVP-pflichtigen Vorhabens maßgebend sind

Vom **Sinn** eines **UVP-Berichts** und **Unsinn**

Wer erstellt ihn? Wer liest ihn? Wer braucht ihn?

Ist die UVP falsch, wenn im UVP-Bericht etwas Falsches steht?

Ist die UVP unzureichend, wenn im UVP-Bericht etwas fehlt?

Pro

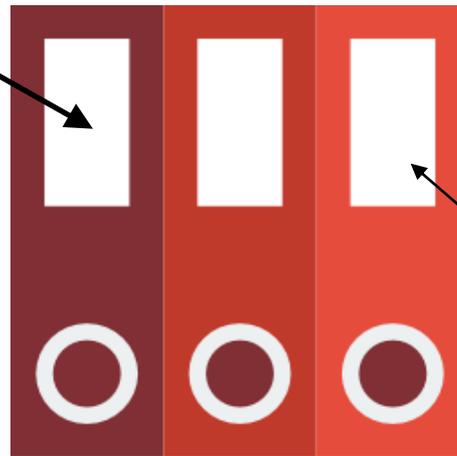
9. BImSchV erweckt den Eindruck, dass der UVP-Bericht ein separates, eigenständiges Dokument sein muss.

Es besteht daher die Befürchtung, dass das Fehlen eines derart betitelten Dokuments ein Verfahrensfehler sein könnte.

Kontra

Kein „UVP-Bericht“ erfüllt wirklich die Anforderungen, die § 4e und zugehöriger Anhang der 9. BImSchV stellt (=Qualifizierungsgrad eines Fachgutachtens). Vielfach finden sich nicht nur unzureichende, sondern sogar falsche Aussagen. Es entstehen Widersprüche zwischen UVP-Bericht und Fachgutachten. Würde der UVP-Bericht tatsächlich die erforderliche Qualifizierung erfüllen, wäre er eine Doppelung zu den Fachgutachten. In all dem steckt ebenfalls die (vielleicht sogar größere) Gefahr eines UVP-Fehlers.

**Antragsunterlagen
und zugleich
UVP-Bericht**



zusammenfassender
UVP-Bericht mit Bezug auf:
Schallgutachten, ASP usw...

Prüfgegenstand

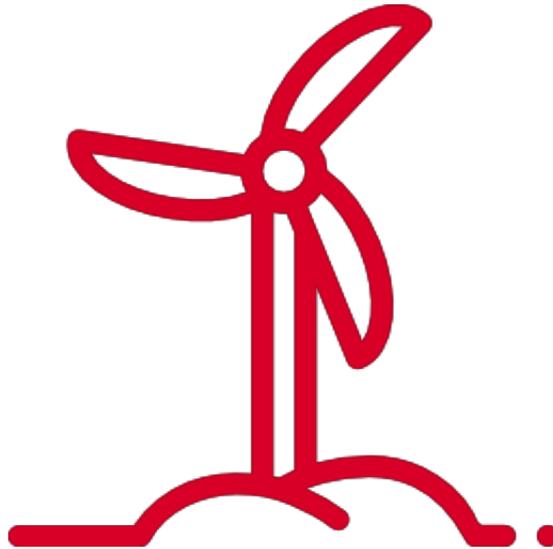
UVP und nun **identisch**
BImSchG

§ 9 sowie analog §§ 10 ff UVPG, dazu BT-Drs. 18/11499, S. 80:

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf die Änderung derartiger Vorhaben der UVP, wenn das geänderte Vorhaben durch die Änderung den in der Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet. Hierzu sind die Größen- und Leistungswerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren. Hiervon zu unterscheiden ist im Falle einer nach der Vorschrift bestehenden UVP-Pflicht die Durchführung der UVP. **Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen sind.**



Prüfgegenstand bei **Typwechsel**: Was ist die „Änderung“?



Hier hilft auch die **Zauberformel** nicht.

Die fachrechtliche Unklarheit schlägt voll auf die UVP-(Vorprüfung) durch und kann zu einem absoluten Verfahrensfehler führen.



Die Betonung und häufige Wiederholung der

Zauberformel

hat also viel zur Klärung beigetragen.

ABER

Weiterhin Verunsicherung durch die Begriffe „**Windfarm**“ und „**Kumulation**“:

Ist deshalb nicht vielleicht doch mehr zu prüfen als nach § 6 Abs. 1 BImSchG?

Das Zusammenfassen von WEA zu einer Windfarm muss doch eine Bedeutung haben!

Das Erfordernis einer **umfassenden, sich auf alle Vorhaben bzw. deren Teile erstreckende Betrachtungsweise** soll verhindern, dass die UVP- bzw. Vorprüfungspflicht durch Aufspaltung größerer Vorhaben in kleinere Einheiten umgangen wird. Eine eigenständige Untersuchung des 2.000 m-Umkreises um die bestehenden Windkraftanlagen erfolgt nicht. (OVG NRW 8 B 315/15)

Denn weder wurden **die bestehenden WEA ihrerseits auf eventuelle Umweltauswirkungen untersucht** noch wurden kumulierende Wirkungen der künftig aus 12 Anlagen bestehenden Windfarm ermittelt. (OVG NRW 8 B 705/17)



Das Problem der **Bestandsanlagen**

BVerwG 7 C 36.11

>> MUSS ICH DANN
ABWARTEN, BIS SIE
DIE **WINDFARM** ABGEGRENZT
HABEN,
UM ZU ENTSCHEIDEN,
WAS ICH **KARTIEREN** MUSS ? <<

OVG Lüneburg 12 ME 25/18

Es ist zweifelhaft, ob auch dann hinreichend ausgeschlossen ist, dass Windenergieanlagen eines neuen Vorhabens außerhalb der um sie geschlagenen Radien 1 und 2 im Sinne der Abbildung 3 der Anlage 2 des niedersächsischen Windenergieerlasses **in artenschutzrechtlich relevanter Weise negativ auf Vögel mit einwirken, wenn bei dieser Beurteilung gemäß § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG a. F. zugleich entsprechende Umweltauswirkungen eines bereits bestehenden Windparks zu berücksichtigen sind.**

....

Die Anlage 2 des Windenergieerlasses gibt außerdem nicht zu erkennen, dass ihre Angaben zu Untersuchungsradien (Abbildung 3) und Vorgaben für Untersuchungsräume (unter Nr. 5.1.2) gerade auch den – hier gegebenen – **atypischen Fall** erfassen, **dass neben den Auswirkungen des zu genehmigenden Vorhabens diejenigen von Bestandsanlagen zu berücksichtigen sind.**

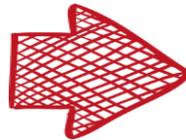
Folglich liegt es nicht auf der Hand, dass die für den Regelfall eines einzelnen Windparks vorgesehenen Untersuchungsradien und -räume auch bei der Prüfung genügen, ob Anlagen eines etwa zu genehmigenden Vorhabens nicht (erst) zusammen mit den zu berücksichtigenden Bestandsanlagen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Vögel haben.

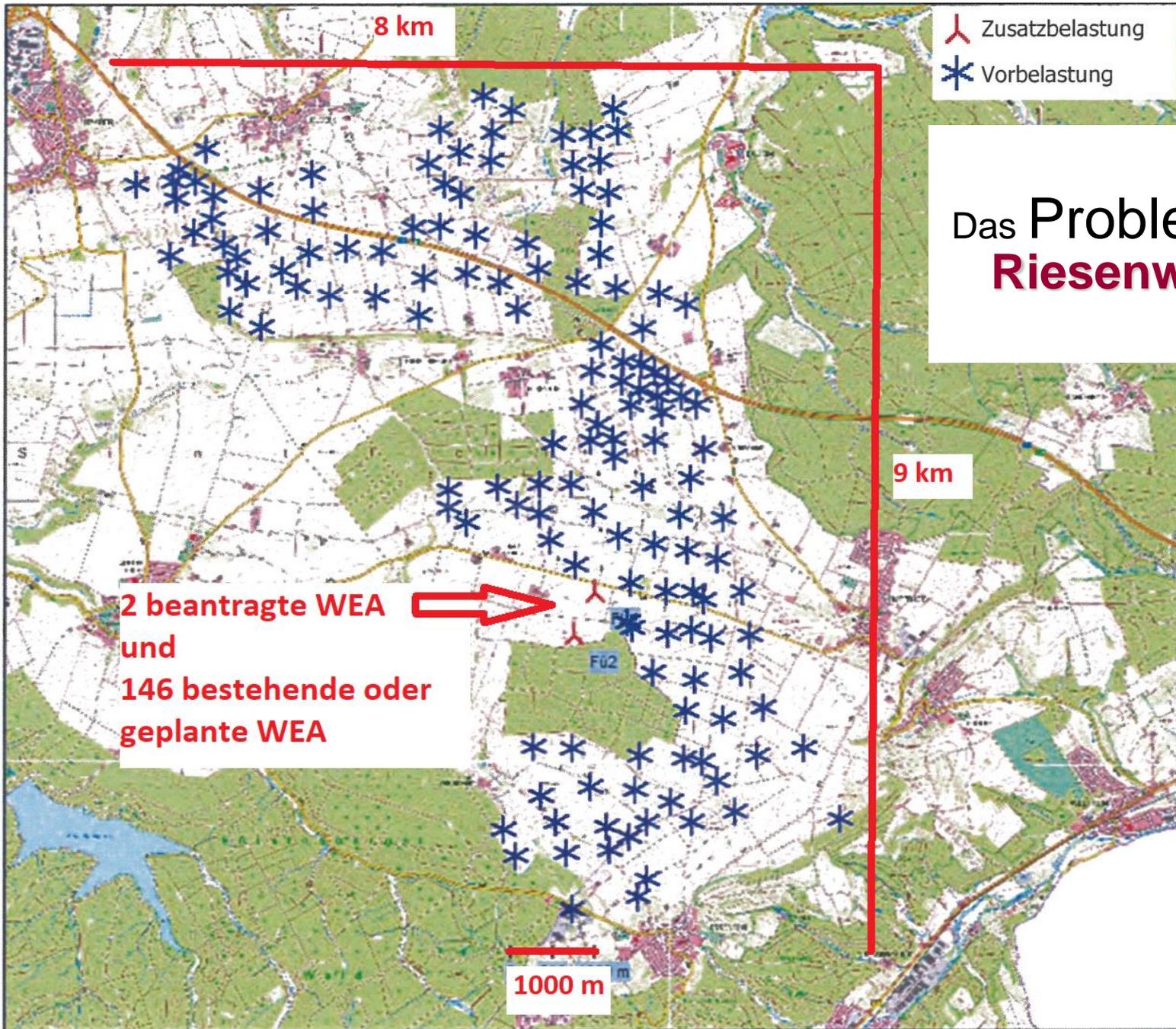
REGIERT
HIER DAS
FACHRECHT
DIE **UVP**

ODER DIE
UVP
DAS
FACHRECHT ?

DAS
PROBLEM
GEFÄLLT
MIR NICHT.

ZEIG MIR
MAL DAS
NÄCHSTE.





Das Problem der **Riesenwindparks**

**2 beantragte WEA
und
146 bestehende oder
geplante WEA**

Zusatzbelastung
Vorbelastung

9 km

1000 m

8 km

Die Relevanz der **Windfarmabgrenzung**

keine Relevanz für Prüfumfang

umliegende WEA gehört zur Windfarm: Prüfung des bestehenden Teils desselben Vorhabens als materielle Vorbelastung nach Maßgabe des Fachrechts

umliegende WEA gehört nicht zur Windfarm: Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nach Maßgabe des Fachrechts

⇒ im Ergebnis identische Prüfung für WEA innerhalb und außerhalb der Windfarm

⇒ fehlerhafte Windfarmabgrenzung kann kein relativer Verfahrensfehler sein



nur noch Relevanz für Schwellenwerte

absoluter Verfahrensfehler bei falscher Vorprüfungsart oder fehlender Pflicht-UVP

⇒ vermeidbar durch „UVP auf Antrag“ oder Strategie „immer UVP“

Vom **Sinn** des **Windfarmbegriffs** und **Unsinn**

Wirkungsweise

Das Ausmaß, die Intensität von Umweltauswirkungen ist bereits bei einer oder wenigen WEA so hoch, dass Richtwerte ausgeschöpft werden. Mit dem weiteren Ausbau bleibt die Belastung gedeckelt durch Richtwerte konstant. Auf Grund der Abstände von WEA untereinander stehen weitere WEA zwangsläufig weiter weg, je mehr WEA hinzukommen, desto größer ist die Entfernung vom ursprünglichen Ausgangspunkt, desto weniger wirken sie dort „kumulierend“ ein.

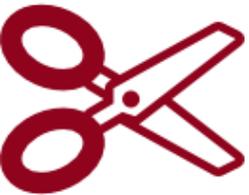
Windfarm

Das Wachsen einer Windfarm bildet also weniger die Intensität / Kumulation der Umweltauswirkungen an einem Ort ab, sondern die Ausdehnung der Umweltbelastung auf einen großen Raumbereich. Die räumliche Ausdehnung einer Windfarm oder die Umzingelung von Ortschaften ist aber mit dem Fachrecht des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und damit in der Genehmigungs-UVP nicht greifbar. Es ist eher ein Aspekt der Planungsebene.

Wozu dann der Windfarmbegriff auf Genehmigungsebene?

Der Windfarmbegriff ist der **zentrale Auslöser** der UVP-rechtlichen Probleme.

WENN MAN
EIN
PROBLEM
NICHT LÖSEN KANN,
DANN LÖST MAN SICH
EBEN
VOM PROBLEM



----- Einzel-WEA = allgemeine Vorprüfungspflicht -----

Unterschied Vorbelastung
innerhalb / außerhalb
der Windfarm

Mehrfachverkettung

UVP-Historie der
bestehenden Anlagen

räumlicher und funktionaler
Zusammenhang

Riesenwindparks

fehlerhaft unterbliebene
Vorprüfung oder Pflicht-UVP

falsche Art der UVP-Vorprüfung

Prüfumfang S- und A-Vorprüfung

Irritation durch „einheitliches
Komplexvorhaben“ und „Kumulation“